

# RS OGH 1975/10/7 4Ob596/75

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.10.1975

## Norm

ABGB §276 Ie

## Rechtssatz

Die Möglichkeit, einen Kurator gemäß§ 276 ABGB (zweiter Fall) zu bestellen, setzt zunächst voraus, daß die "Teilnehmer an einem Geschäft" "dem Gericht zur Zeit noch unbekannt" sind. Dies ist der Fall, wenn das Gericht nicht weiß, ob solche Teilnehmer vorhanden sind. Eine Kuratorbestellung nach der angeführten Gesetzesstelle kommt aber nicht in Betracht, wenn der Name des "Teilnehmers am Geschäft" bekannt ist.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 596/75

Entscheidungstext OGH 07.10.1975 4 Ob 596/75

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0049296

## Dokumentnummer

JJR\_19751007\_OGH0002\_0040OB00596\_7500000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)